|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|   | **Kreis Herzogtum Lauenburg**Der LandratFachdienst Veterinärwesenund Lebensmittelüberwachung | Schmilauer Str. 66, 23879 MöllnTel.: 04542/822 83-0Fax: 04542/822 83-10e-mail: veterinaerwesen@kreis-rz.deInternet: www.kreis-rz.de |
| Merkblatt**Informationen zur Haltung von Miniaturschweinen** |
| Immer mehr Menschen beginnen sich für Minischweine als Haustiere zu interessieren. In den letzten Jahren ist es durch diverse Entwicklungen zu einem regelrechten Minischwein-Boom gekommen.Im Folgenden finden Sie wichtige Informationen zur Haltung von Schweinen und Minischweinen.1. **Anmeldung, Registrierung und Kennzeichnung:**

Bevor Sie sich entschließen Schweine zu halten, hat die Anmeldung bzw. Registrierung der Tiere bei den drei nachfolgend aufgeführten Institutionen zu erfolgen:1. Anmeldung beim **Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**. Das erforderliche Antragsformular „Anmeldung nach § 26 ViehVerkV“ finden Sie auf der Internetseite [*www.kreis-rz.de*](http://www.kreis-rz.de/)*,* unter[Bürgerservice / Geschäftsbereiche der Kreisverwaltung / Service, Ordnung & Gesundheit / Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachung : Tiergesundheit](http://www.kreis-rz.de/index.phtml?mNavID=1814.8&sNavID=1814.74&La=1)„Formularservice“ (siehe rechts unten auf der Seite). Das ausgefüllte Formular senden Sie an oben stehende Anschrift. Nach erfolgter Anmeldung wird Ihnen eine **12-stellige Registriernummer** zugeteilt.
2. Mit dieser 12-stelligen Registriernummer melden Sie Ihre Tiere beim **Tierseuchenfonds**,Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, [www.tierseuchenfondsschleswig-holstein.de](http://www.tierseuchenfondsschleswig-holstein.de), (🕿 0431 988-4990) an.
3. Der Zugang von Schweinen ist vom neuen Tierhalter innerhalb von sieben Tagen per [**Übernahmemeldung**](https://www.lkv-sh.de/vvvo/schweine/swbewegungsmeldung) an die **LKD** (Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft in Kiel) zu melden. Hierbei ist die eigene Registriernummer, die Registriernummer des abgebenden Betriebes oder das Herkunftsland, die Anzahl der übernommenen Schweine und das Datum der Übernahme anzuge­ben.

Die Meldung hat per Karte bzw. Telefax an die LKD zur erfolgen. Darüber hinaus ist die Erfassung der Daten direkt per Internet in der nationalen Datenbank Hi-Tier ([www.hi-tier.de](https://www3.hi-tier.de/HitCom/login.asp)) möglich.1. **Kennzeichnung von Miniaturschweinen (Ohrmarken):**Miniaturschweine sind wie ihre landwirtschaftlich gehaltenen Artgenossen mit einer Ohrmarke zu kennzeichnen. Die Ohrmarken sind beim LKD unter Angabe der Registriernummer zu bestellen.
2. **Bestandsregister:**Jeder Schweinehalter hat ein Bestandsregister zu führen. Darin sind die vorhandenen Tiere sowie die Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer einzutragen.

**Sämtliche Informationen und Vordrucke (Meldekarten, Bestandsregister, Ohrmarkenbestellung) sind auf der Homepage des LKD abrufbar (**[**www.lkv-sh.de**](http://www.lkv-sh.de) **- Tierkennzeichnung – Schweine)**1. **Hinweise zur Haltung von Miniaturschweinen:**

Der Schweinehalter muss Kenntnisse über die richtige Haltung, Ernährung und Krankheiten von Schwei­nen besitzen. Die wichtigsten Vorschriften sind nachfolgend zusammengefasst:1. **Veterinärrechtliche** **Anforderungen:**
	1. Die Freiland- oder Auslaufhaltung einschließlich aller Nebengebäude und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung der Schweine ist gem. § 38 Tiergesundheitsgesetz **doppelt einzuzäunen**. Der Außen­zaun muss mindestens **1,50 m** hoch sein, ist im unteren Drittel engmaschig auszuführen (Wildzaun) und gegen ein Unterwühlen mind. 30 cm tief in den Boden einzugraben. Beim Innenzaun kann ein Elektrozaun verwendet werden, dessen drei stromführende Bänder in einer Höhe von 15, 30 und 40 cm über dem Boden befestigt werden. Der Abstand zwischen Außen- und Innenzaun muss mindestens **2 m** betragen. Das Befahren und Betreten der Freilandhaltung darf nur über Ein- und Ausgänge mit verschließbaren Toren erfolgen. Die Einzäunung ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls umge­hend instand zu setzen.
	2. Das Haltungsareal muss mit einem Schild mit der deutlich lesbaren Aufschrift **„Schweinebestand - Unbefugtes Füttern und Betreten verboten**“ gekennzeichnet sein.
	3. Der Tierbesitzer muss sicherstellen, dass die Schweine keinen Kontakt zu Schweinen anderer Be­triebe oder zu Wildschweinen bekommen können.
	4. Das Futter ist in geschlossenen Räumen und Behältern vor Wildschweinen sicher geschützt zu la­gern. Einstreu und Dung müssen ebenfalls sicher vor Wildschweinen gelagert werden (z.B. durch Umzäunung).
	5. **Aus tierseuchenrechtlichen Gründen ist das Verfüttern von Küchen- und Speiseabfällen tieri­scher Herkunft strikt verboten**.
	6. Miniaturschweine gelten rechtlich als lebensmittelliefernde Tiere. Daher ist der Tierhalter entspre­chend der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung verpflichtet, über den Kauf und die Anwen­dung von Arzneimitteln Buch zu führen.
2. **Tierschutzrechtliche Anforderungen**
	1. Schweine müssen in Gruppen von mindestens zwei Tieren gehalten werden. Die Alleinhaltung von Schweinen ist verboten!
	2. Der Boden muss im gesamten Aufenthaltsbereich der Schweine rutschfest und trittsicher sein und darf bei hohen Niederschlagsmengen nicht verschlammen. Der Kot ist regelmäßig zu entfernen.
	3. In der Freiland-/Auslaufhaltung ist in ausreichender Größe, ein gut zugänglicher und baulich einwandfreier Witterungsschutz (Hütte) aufzustellen, in dem die Schweine ungehindert stehen und liegen können ohne sich zu verletzen.
	4. Die Bodenfläche des Witterungsschutzes muss trocken und einen isolierenden Einstreu oder Matte aufweisen.
	5. Die Schweine müssen jederzeit (auch im Winter!) Zugang zu frischem Trinkwasser haben und mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Bei Verwendung von Selbsttränken ist für jeweils höchstens 12 Tiere mindestens eine Tränkestelle einzurichten.
 |
| **Rechtsvorschriften** (jeweils in der gültigen Fassung):* Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) vom 06.07.2007
* Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22.05.2013
* Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) vom 17.07.2015
* Tierschutzgesetz – TierSchG – in der Fassung vom 18.05.2006

Ausführliche Informationen über die artgerechte Haltung von Miniaturschweinen erhalten Sie auch bei der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V., siehe Merkblatt Nr. 94, [www.tierschutz-tvt.de](http://www.tierschutz-tvt.de). |
| Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Fachdienst. |